

## Administratorenengesetz



# Administratorenengesetz

### Artikel 1 - Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Organisation der Administration der Webplattformen der Republik Eranien.
- (2) Die Abkürzung für dieses Gesetz lautet "AdmG".

### Artikel 2 - Der Administrator

- (1) Die Administration des Forums und aller weiteren Systeme obliegt einem Administrator.
- (2) Der Administrator wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss vom Parlament bestimmt. Seine Amtszeit ist unbegrenzt. Das Parlament kann ihm sein Amt jedoch jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss wieder entziehen.
- (3) Der Vorgänger des Administrators hat diesen nach seinem Amtsantritt in die Handhabung aller Systeme ausreichend einzuweisen und ihm auch später möglichst noch beratend zur Seite zu stehen.

### Artikel 3 - Berechtigungen des Administrators

- (1) Der Administrator darf während seiner Amtszeit die folgenden Aufgaben ohne Zustimmung irgendeiner staatlichen Instanz wahrnehmen:
  1. Löschung von Foren- und Wiki-Benutzern, die offensichtlich als "Spam" klassifiziert werden können und sich dies anhand des Namens oder der Eingaben im Profil mehr oder minder eindeutig feststellen lässt
  2. Löschung von Dateien und Seiten der Eranopedia, wenn diese offensichtlich nicht zu einer Enzyklopädie über Eranien passen
- (2) Die folgenden Aufgaben sind nur auf Anweisung des Präsidenten der Republik hin wahrzunehmen:
  1. Einrichtung und Löschung von Unterforen oder anderen Systemen der Republik Eranien
  2. Änderung der Funktionsweise und des Aussehens (z.B. der Bebilderung) von Systemen der Republik Eranien
- (3) Die folgenden Aufgaben sind nur auf Anweisung des Obersten Richters hin wahrzunehmen:
  1. Löschung der Benutzeraccounts von Staatsbürgern und ehemaligen Staatsbürgern der

## **Administratorenengesetz**

Republik Eranien

2. Löschung von Threads und Posts des Forums, wenn diese gegen geltende Regeln verstoßen
3. Änderung der Benutzerbefugnisse für einzelne Foren und Systeme
- (4) Über sonstige zu erteilende Befugnisse entscheidet das Parlament durch eine Änderung dieses oder durch die Erlassung eines neues Gesetzes, das entsprechende Regelungen vornimmt.

### **Artikel 4 - Unterstützung des Administrators**

- (1) Der Administrator kann nach eigenem Belieben Moderatoren und sonstige Verwalter einsetzen und diesen Anweisungen für die Verwaltung der Systeme geben.
- (2) Die Verantwortung für das Handeln aller untergeordneten Moderatoren und sonstigen Verwalter trägt letztendlich der Administrator selbst.

### **Artikel 5 - Schlussbestimmungen**

Durch Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der gegenwärtige Präsident, Michael Kaschinowitz, zum Administrator ernannt.

---

*Dieses Gesetz trat nach erfolgter Zustimmung durch vier von sieben Abgeordnete des Parlaments der Republik am 31. August 2007 in Kraft.*